

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 01/2000 vom 29.01.2000.
--

Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf

BV-97-29/1997

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 23. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kulturförderung ist kommunale Aufgabe, wobei Art und Umfang von den örtlichen Gegebenheiten und kommunalen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt Hennigsdorf bestimmt wird. Die Stadt Hennigsdorf erkennt und würdigt die Bedeutung der Kultur, insbesondere ihren sozialen, Freizeit- und Bildungswert.

Die Ausprägung einer sich am Bedarf der Einwohner ausrichtenden spezifischen Kulturlandschaft ist ein entscheidender Beitrag zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung.

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Stadt Hennigsdorf praktiziert die Förderung kultureller Vorhaben, sofern sie auf eine öffentliche Wirkung ausgerichtet sind und einen besonderen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen Lebens unserer Stadt darstellen.

§ 2

Antrags- bzw. Zuwendungsbescheide

Antrags- bzw. Zuwendungsberechtigte sind natürliche sowie juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Hennigsdorf, die auf ehrenamtlicher Basis arbeiten und Träger bzw. Initiator kultureller Projekte sind.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:
die vollständige form- und fristgerechte Antragstellung,
die vollständige und fristgerechte Abrechnung vorhergehender Förderungen.
Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung abzufordern.

§ 4

Art, Form und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart
Die Zuwendung erfolgt ausschließlich als Projektförderung. Es ist deshalb bei Antragstellung der Projektcharakter des Vorhabens, insbesondere seine zeitliche Begrenzung, zu dokumentieren.
- (2) Finanzierungsart
Bei der Finanzierung handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung unter Berücksichtigung der Maximalfördergrenze (s. Punkt 4.4.).

- (3) **Finanzierungsform**
Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlpflichtigen Zuschusses.
- (4) **Höhe der Zuwendung**
Die Höhe des Zuschusses bemisst sich im Falle der Förderung nach der Antragstellung einerseits sowie den finanziellen Möglichkeiten der Stadt im jeweiligen Haushaltsjahr.
Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
1. Der finanzielle Anteil der Förderung aus städtischen Mitteln an den Gesamtkosten eines Einzelvorhabens im Sinne dieser Richtlinie beträgt max. 50 %.
 2. Die Förderung eines Einzelvorhabens durch finanzielle Mittel der Stadt kann max. 15 % des für diesen Zweck vorgesehenen Ansatzes des jeweiligen Haushaltsjahres ergeben.

Als förderfähige Gesamtkosten gelten alle unmittelbar mit der Projektplanung und -durchführung entstehenden Sach- und Personalkosten, insofern sie zur Projektumsetzung nach der Art ihrer Entstehung zwingend erforderlich sind.

§ 5 Verfahren

- (1) **Antragstellung**
Förderfähige Projekte sollen in der Regel, verbunden mit einer Grobkostenplanung, Ende Oktober des der Projektdurchführung vorangehenden Kalenderjahres angezeigt werden.
Die Antragstellung soll rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Projektbeginn, erfolgen.
- (2) **Antragsentscheidung**
Der zuständige Fachausschuss behandelt die ihm durch die Verwaltung vorgelegten und vorgeprüften Anträge und spricht eine Empfehlung aus.
Die Verwaltung entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die zuwendungsfähigen Anträge und ist hierbei an die Empfehlung des zuständigen Fachausschusses im Rahmen dieser Satzung und der Haushaltssatzung gebunden.
Der Antragsteller erhält vom zuständigen Fachamt der Stadt Hennigsdorf den Zuwendungsbescheid zusammen mit den Formularen für das Empfangsbekennnis, die Mittelanforderung sowie den Verwendungsnachweis.
Die Ablehnung wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.
- (3) **Nachweis der Mittelverwendung**
Der Nachweis der Mittelverwendung über den gewährten Zuschuss ist dem zuständigen Fachamt der Stadt Hennigsdorf spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes vorzulegen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, einen gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
- a) an seine Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
 - b) der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle ändert,
 - c) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:
- a) sich herausstellt, dass der Antragsteller in seinem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
 - b) der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (3) Vor der Auszahlung eines gewährten Zuschusses hat der Antragsteller den Inhalt dieser Satzung zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen durch Unterschrift zu akzeptieren.

**§ 7
Rechtsanspruch**

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Hennigsdorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Bereits gewährte Förderung leitet keinen Anspruch auf künftige Förderung ab.

**§ 8
Ausnahmeregelung**

Das zuständige Fachamt sowie die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Festlegungen dieser Satzung dem zuständigen Fachausschuss vorschlagen.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf (BV 191/25/92 vom 26.08.1992) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 28.01.2000

Schulz
Bürgermeister

Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage

Antrag auf Projektförderung im Rahmen der Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf für das Jahr

Bezeichnung des Projektes:

.....

Name des Antragstellers:

Sitz des Vereins lt. Satzung*

.....

Geschäftsadresse*

.....

Bei Antragstellung durch Vereine:

Anzahl der Mitglieder davon Anzahl Kinder

davon Anzahl Hennigsdorfer Einwohner

Kurzbeschreibung des Projektes (kann durch Anlage ersetzt werden):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Durchführungszeitraum des Projektes: Beginn Ende

*bei natürlichen Personen sind Wohnsitz und Adresse anzugeben.

Finanzierungsplan

Ausgaben

1. PersonalkostenEuro
 bitte erläutern WER-WOFÜR-WIEVIEL

 2. Personenbezogene Nebenausgaben Euro
 bitte erläutern, z. B. Fahrkosten, Übernachtung

 3. Werbung Euro
 bitte erläutern

 4. Sachkosten Euro
 bitte erläutern z. B. Miete, Material, Ausrüstung

- Gesamtausgaben
 Euro

Einnahmen

1. Eigenmittel Euro
 2. EintrittsgelderEuro
 3. Mittel priv. DritterEuro
 4. Zuwendungen der öffentlichen Hand, außer Stadt Hennigsdorf Euro
 5. Beantragter Zuschuss durch die Stadt Euro
- Gesamteinnahmen
 Euro

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Der Antragsteller hat den Inhalt der Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf zur Kenntnis genommen und erkennt diese als verbindliche Rechtsgrundlage an.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person sowie deren Namen in Druckschrift